

§ 72a SGB VIII erweiterte Führungszeugnisse

Umsetzung der erweiterten Führungszeugnisse im Landkreis Freising

1. Gesetzliche Grundlagen der Vereinbarung

§ 72a SGB VIII (Achstes Sozialgesetzbuch)

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wg. einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtliche Person, die wg. einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

§ 30a BZRG (Bundeszentralregistergesetz)

Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt...

(2) wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für

- a) Die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe -
- b) Eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
- c) Eine Tätigkeit, die in Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen

2. Häufig gestellte Fragen / Informationen

Muss ein Verein, Verband oder eine Jugendgruppe die Vereinbarung unterzeichnen?

Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung für Vereine, Verbände und Jugendgruppen diese zu unterzeichnen. Jedoch entfällt dann eine Förderung aus öffentlichen Mitteln. Im Falle eines Delikts dürfte es zusätzlich problematisch werden,

- im Zuge staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen
- im Hinblick auf zivilrechtliche Forderungen (Schadenersatz)
- für das Bild/Image des Vereins, Verbandes, der Jugendgruppe und
- für die dort Verantwortlichen

Qualitätsstandard

Der Verein, Verband, die Jugendgruppe dokumentiert in der Öffentlichkeit (z.B. Homepage), dass er sich mit dem Thema beschäftigt. Eltern können sicher gehen, dass ihr Kind von Personen betreut wird, die ein Erweitertes Führungszeugnis beantragt und die gemeindliche Bescheinigung darüber zur Einsicht vorgelegt haben.

Wer benötigt ein erweitertes Führungszeugnis?

Alle Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit für einen Verein, Verband oder eine Jugendgruppe in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen. Ziehen Sie den Personenkreis weit, da

- subjektiv eine „erhöhte Verdächtigung“ der Betroffenen bei einem eng gestecktem Personenkreis wahrgenommen wird.
- auch kurzfristige Einsätze (z.B. bei Ausfall) abgedeckt sind.
- Tätigkeit bei Veranstaltungen im Rahmen der gemeindlichen Ferienprogramme abgedeckt werden.

Umsetzung

Der Verein, Verband oder die Jugendgruppe fordert das Mitglied oder Beschäftigten schriftlich auf, ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) bei seiner Gemeinde zu beantragen – ggf. mit Vermerk der ehrenamtlichen Tätigkeit.

→ Die Person beantragt bei der Gemeinde ein EFZ - Das EFZ wird vom Bundeszentralregister der Person zugestellt.

→ Die Person geht mit dem EFZ auf die Gemeinde und lässt sich dort nach Einsichtnahme bescheinigen, dass keine entspr. Einträge vorhanden sind, die einem Einsatz in der Kinder- und Jugendarbeit entgegenstehen.

→ Diese Bescheinigung legt die Person dem Verein, Verband, Jugendgruppe zur Einsichtnahme vor.

→ Der Verein, Verband, Jugendgruppe notiert sich den Namen, das Datum der Einsichtnahme und die Wiederbeantragung in max. fünf Jahren (ggf. auch früher).

Bescheinigung und EFZ verbleiben bei der Person.

Sammelbestellungen

Darf der Verein, Verband, Jugendgruppe „Sammelbeantragungen“ anbieten, durchführen? Mit Schreiben vom 11.08.2014 stellt das Bay. Innenministerium klar, dass dieses Vorgehen nicht möglich ist.

„Verfallsdaten“

Das EFZ gilt zur Vorlage bei der Gemeinde über einen Zeitraum von drei Monaten ab Ausstellung.

Die Wirkung erstreckt sich über einen Zeitraum von max. fünf Jahren und muss dann erneut beantragt werden.

Scheidet eine Person aus dem Verein, Verband, Jugendgruppe aus ist die Eintragung nach spätestens drei Monaten zu löschen.

Kosten

Für nicht ehrenamtlich Tätige kostet das EFZ 13,-- €.

Für ehrenamtlich Tätige ist das EFZ kostenfrei.

Was bedeutet ehrenamtliche Tätigkeit?

Ehrenamtlich tätig ist, wer keine Vergütung, Honorar, Lohn, Gehalt oder Vergleichbares aus dieser Tätigkeit erhält.

Ehrenamtlich tätig ist, wer lediglich eine Aufwandsentschädigung/-pauschale erhält, mit der er/sie seine/ihre im Zusammenhang mit der Tätigkeit entstehenden Kosten abdeckt.

Sicherheit vor sexuellem Missbrauch?

Letztlich gibt auch das erweiterte Führungszeugnis keine absolute Sicherheit.

Es ist ein Mosaikstein in einem Gesamtkonzept.

Wir empfehlen ein individuelles Schutzkonzept (Selbstverpflichtung, Verhaltensregeln, Notfallplan etc.)

Weitere Beratung im Bereich Prävention und sexueller Missbrauch erhalten Sie auf Anfrage von

Amt für Jugend und Familie / Kommunale Jugendarbeit

Frau Regina Cordary

Tel. 08161 – 600731

E-Mail: jugendschutz@kreis-fs.de